

Zugleitung



Karnevalsgesellschaft "Flöck Flöck" (1926) Limbach e.V.
z.Hd. Pascal Buslei

www.floeckfloeck.de

Mitglied des RKK

Wester 1a
53567 Asbach

Verbindliche Anmeldung für den Limbacher Veilchendienstagszug am 13. Februar 2024

Anmeldeschluss: 01. Februar 2024

Verein: Ansprechpartner:

Adresse: Telefon:

Mobil: E-Mail:

Wir möchten am Veilchendienstagszug 2020 teilnehmen mit (zutreffendes bitte ankreuzen, bzw. nichtzutreffendes streichen):

- Nur Fußgruppe.: ja Personenzahl ca.
- Motivwagen mit / ohne Personenbesetzung (gültiges Brauchtumsgutachten liegt vor!)
- Personenanzahl gesamt ca.
- Motivwagen mit / ohne Personenbesetzung und Fußgruppe (gültiges Brauchtumsgutachten liegt vor!)
- Personenanzahl gesamt ca.
- Art & Größe des Zugfahrzeugs ca.: (Traktor/LKW/PKW/Rasentraktor)
- Breite X Länge des Anhängers ca.:
- Höhe des Motivwagens: genau (höchster Punkt):
- Motto:
- Eigene Musik: ja nein

Mit nachfolgender Unterschrift bestätigen wir die Sicherheitsbestimmungen für den Veilchendienstagszug erhalten zu haben und diese zu akzeptieren.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

1. Vorsitzender:
Klaus Weißenfels
Altenkirchener Straße 1a
53567 Asbach
Tel. 02683-7602

2. Vorsitzende:
Nadine Limbach
Im Junkersgarten 1
53567 Asbach
Tel. 0178-6830223

Schatzmeisterin:
Veronika Lider
Laternenstraße 1b
53567 Asbach
Tel. 0151 20517895

Geschäftsführer:
Michael Langewiesche
Altenkirchener Straße 8
53567 Asbach
Tel. 0160-94845091

Schriftführerin:
Angelika Otto
Diefenauer Weg 17
53567 Asbach
Tel. 0176-22358237

Allgemeine Richtlinien zum Veilchendienstagszug

der KG Flöck-Flöck Limbach 1926 e.V.

1. Der Gruppenverantwortliche verpflichtet, sich die anderen Gruppenteilnehmer sowie die eigenen Wagenengel zu unterweisen. Jeglichen Anweisungen vom Veranstalter, der Polizei und dem Ordnungsamt ist Folge zu leisten.
2. Die angegebene Wegstrecke darf nicht geändert werden!
3. Wir halten es für angebracht, dass Ihrerseits der Marschweg des Karnevalszuges rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wird und dabei die Anwohner gebeten werden, den Veranstaltungsraum von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
4. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Zuges ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugführer und Reiter verkehrstüchtig bleiben und ihre Fahr- bzw. Reitweise so einrichten, dass keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden.
5. Die verwendeten Fahrzeuge müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz erhalten. Der Unterfahrschutz muss mindestens bis auf 10 cm auf die Erde herabreichen. Nur soweit dies wegen der örtlichen Verhältnisse, z.B. engen und kurvenreichen Straßen nur mit Rücksicht auf die Bordseite nicht möglich ist, kann auf die Einhaltung der Höhe verzichtet werden. Auf einen Unterfahrschutz überhaupt wird nur ausnahmsweise – jedoch nicht bei Karnevalswagen – verzichtet werden können, z. B. bei zugelassenen und unverändert gebliebenen Fahrzeugen eines Zuges anl. eines Erntedankfestes oder bei sog. Oldtimern.
6. Der Aufbau der Wagen und der Brüstungen müssen so stabil sein, dass hiervon keine Verletzungsgefahr ausgehen kann und sie den evtl. Belastungen standhalten. Es muss eine Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV oder Dekra) erfolgen.
7. Bei der Zugfolge von Karnevalsumzügen ist zu berücksichtigen, dass die sog. Charakterwagen, von denen keine Bonbons pp. Geworfen werden, an den Anfang des Zuges gestellt werden. Hierdurch kann vermieden werden, dass die Zuschauer schon zu Beginn des Zuges zwischen den Wagen herumlaufen und nach Bonbons suchen. Soweit Bonbons pp. Den Zuschauern zugeworfen werden, müssen diese zur Seite hin, möglichst weit hinausgeworfen werden. Sie dürfen nicht vor oder hinter die Wagen geworfen werden, damit die Zuschauer nicht dazu angeregt werden, zwischen die Wagen zu laufen und dort Bonbons zu suchen. Die Bonbons sollten möglichst unmittelbar neben die Wagen geworfen werden. Deshalb sollte in engen Gassen ganz darauf verzichtet werden, sie in die Zuschauermenge zu werfen. Nur soweit sich der Umzug über längere Strecken durch schmale Straßen bewegt, wird von der Vorstehenden Forderung abgewichen werden können.
8. Bei den Umzügen müssen ausreichende Begleitkräfte eingesetzt werden. Die Zahl der Begleitkräfte hat sich z.B. nach der Länge des Wagens, der Art der Aufbauten, evtl. auch dem Vorhandensein eines Unterfahrschutzes und der Örtlichen (enge Straßen) zu richten. Der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger muss als besonders gefährlich angesehen werden. Er kann durch einen Unterfahrschutz nicht abgesichert werden, weil der Anhänger lenkbar bleiben muss. Die Begleitpersonen haben also in besonderem Maße auf den Zwischenraum zu achten. Der Fahrer des Zugfahrzeuges wird nämlich in der Regel nicht sehen können, was hinter seinem Fahrzeug passiert.
9. Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind, das gesamte Gefährt zu überschauen, müssen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger hergestellt werden (z.B. Sichtverbindung vom Fahrer mit Begleitperson).

Zugleitung



www.floeckfloeck.de

Mitglied des RKK

1. Vorsitzender:
Klaus Weißenfels
Altenkirchener Straße 1a
53567 Asbach
Tel. 02683-7602

2. Vorsitzende:
Nadine Limbach
Im Junkersgarten 1
53567 Asbach
Tel. 0178-6830223

Schatzmeisterin:
Veronika Lider
Laternenstraße 1b
53567 Asbach
Tel. 0151 20517895

Geschäftsführer:
Michael Langewiesche
Altenkirchener Straße 8
53567 Asbach
Tel. 0160-94845091

Schriftführerin:
Angelika Otto
Diefenauer Weg 17
53567 Asbach
Tel. 0176-22358237

Zugleitung

10. Auf die Verwendung von Pferden bei Umzügen sollte möglichst ganz verzichtet werden. Nur soweit hierauf nicht verzichtet werden kann, muss außer dem Reiter auch ein qualifizierter Pferdeführer eingesetzt werden.
11. Die verwendeten Zugfahrzeuge müssen verkehrssicher und für den Verkehr zugelassen sein. Für die übrigen motorbetriebenen Fahrzeuge gilt das Gleiche.
12. Zur Verkehrssicherheit eines Fahrzeuges gehört insbesondere, dass es eine ausreichende Bremsanlage hat. Das Zugfahrzeug muss in der Lage sein, mit dem Anhänger an jeder Stelle der Zugstrecke fast sofort anzuhalten, auch unter Berücksichtigung ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Fahrzeuggeschwindigkeit muss dementsprechend ausgerichtet sein. Die Wirksamkeit der Bremsanlage ist vor der Veranstaltung zu testen. Den Anforderungen an eine ausreichende Bremsanlage entspricht nach § 41 StVZO die Mindestbremsverzögerung von 1,5 m/sek². Bei einer wohl als realistisch anzusehenden Geschwindigkeit des Zuges von 4 km/h würde dies bedeuten, dass der Bremsweg nicht mehr als 0,5 m betragen dürfte.
13. 12. Während der Veranstaltung muss der Zug möglichst geschlossen gehalten werden. Das selbstständige Anhalten oder Stehenbleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.
14. Die Festwagen sind so zu gestalten, dass von ihrem Wenderadius her die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.
15. Bei der Überführung der Wagen muss eine Absicherung durch Begleitfahrzeuge erfolgen und eine etwa notwendige Beleuchtung sichergestellt sein.
16. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung muss abgeschlossen werden. Die Versicherung soll auch die Überführung der Karnevalswagen miteinschließen. Der Veranstalter hat für alle Schäden, die aus Anlass der Durchführung der Umzüge entstehen, zu haften. Ersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger, den Polizeibehörden, dem Landkreis Neuwied und dem Land Rheinland-Pfalz sind ausgeschlossen.
17. Die Teilnehmer haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Ordner und Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind eindringlich auf Ihre Aufgabe hinzuweisen; dass nahe Herantreten von Kindern und Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Entsprechend ihrer Verantwortung ist der Alkoholgenuß einzuschränken. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.
18. Es dürfen keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden.
19. Die erforderlich werdende Aufstellung von Verkehrszeichen für die Regelung des ruhenden Verkehrs oder evtl. Beschilderung von Umleitungsstrecken hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
20. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung einer Änderung der Fahrtstrecke vor.



www.floeckfloeck.de

Mitglied des RKK

1. Vorsitzender:
Klaus Weißenfels
Altenkirchener Straße 1a
53567 Asbach
Tel. 02683-7602

2. Vorsitzende:
Nadine Limbach
Im Junkersgarten 1
53567 Asbach
Tel. 0178-6830223

Schatzmeisterin:
Veronika Lider
Laternenstraße 1b
53567 Asbach
Tel. 0151 20517895

Geschäftsführer:
Michael Langewiesche
Altenkirchener Straße 8
53567 Asbach
Tel. 0160-94845091

Schriftführerin:
Angelika Otto
Diefenauer Weg 17
53567 Asbach
Tel. 0176-22358237